

SATZUNG WIF e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "WIF e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Sitz des Vereins ist Kiel.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Die Zwecke des Vereins sind: die Unterstützung, Fürsorge und die allgemeine soziale und psychosoziale Betreuung folgender in die Bundesrepublik Deutschland gekommener hilfsbedürftiger Personengruppen:

- Flüchtlinge, die auf die Anerkennung als Asylberechtigte warten
- Asylberechtigte
- Flüchtlinge, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet wird
- Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Kontakte zu betroffenen Personen und durch Hilfestellung mit Behörden (hier will sich der Verein als Vermittler einsetzen) und mit der deutschen Bevölkerung sowie durch Anregungen und Angebote von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen.
- Für die Asylberechtigten und Geduldeten erstreckt sich die Betreuung auch auf Hilfe bei der Wohnraum- und Arbeitssuche sowie weiteren Maßnahmen der Integrationshilfe.
- die Aufklärung der hiesigen Bevölkerung über die Situation der betroffenen Personen Zweck des Vereins, um Verständnis für die jeweils andere Kultur zu wecken und somit die Völkerverständigung zu fördern.
- den angestrebten Aufbau eines Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge. Das beinhaltet eine individuelle psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Therapie, medizinische und psychologische Diagnostik und Beratung von Flüchtlingen, die traumatisiert sind oder sich in einer psychischen Krise befinden.
- Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge sowie gegebenenfalls deren Familien werden unterstützt durch pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, Beratung und Betreuung .
- Fortbildung im Bereich interkultureller Beratung .
- Die Förderung der Integration durch Beratung und Unterstützung

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt und Mitgliedsbeiträge zahlt.

Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat.

Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ohne ausreichende Entschuldigung im Rückstand ist. Das Mitglied ist davon schriftlich zu informieren.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe bedarf es einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag finanziell Minderbemittelter bis zu 100 % ermäßigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

Der Vorstand tagt nach Vereinbarung, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsführung und einer von ihm zu bestimmenden Stellvertretung übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder per Email.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e) Beschluss über den jährlichen Vereinshaushalt,
- f) Wahl eines Revisors, die den Kassenbericht des Vorstands prüfen.
Diese Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht von ihm in anderer Art berufen werden

Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 34% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, den 07.09.2014